jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/2/22 5Ob72/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1994

Norm

WEG 1975 §17 Abs2 Z2

Rechtssatz

Die in die Vorausschau aufzunehmenden Rechnungsposten sind in § 17 Abs 2 Z 2 WEG nur demonstrativ aufgezählt; vorzunehmende Erhaltungsarbeiten und Verbesserungsarbeiten gehören dazu. Mit den im Gesetz weiters als bekanntzugeben angeführten "sonst vorhersehbaren Aufwendungen" sind die im Bereich des Mietrechtes unter dem Begriff "Betriebskosten" zusammengefaßten Aufwendungen für die Liegenschaft gemeint.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 72/93
  Entscheidungstext OGH 22.02.1994 5 Ob 72/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0083565

Dokumentnummer

JJR_19940222_OGH0002_0050OB00072_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at